

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung UR - Umweltrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg; nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Endüberprüfung; Großverfahren;
Kundmachung mittels Edikt.

Datum	04.10.2021
Zahl	08-KA-612/1999 (023/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Vladimir Smrtnik
Telefon	050 536 18231
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

EDIKT

Kundmachung über den Antrag der Marktgemeinde Sachsenburg zur Erteilung der **nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und Endüberprüfung gemäß §§ 32 und 121 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF** für die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 10.04.1997, Zahl: 8W-Kan-760/17/1995, wasserrechtlich bewilligte Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage mit Ableitung der in den Ortsteilen Sachsenburg, Badsiedlung, Feistritz und Obergottesfeld anfallenden Abwässer im Trennsystem zur Kläranlage Spittal an der Drau.

Gegenstand des Antrages:

Die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg erfolgte in zwei Bauabschnitten in den Jahren 2002 bis 2007. Die Projektumsetzung basiert auf der wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahre 1997. Geringfügige Abweichungen, die im Zuge der Bauarbeiten erfolgt sind, sowie zusätzlich errichtete Leitungsstränge, wurden in den Ausführungsunterlagen planlich dargestellt.

Gemäß § 121 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) hat sich die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist bis 01.12.2021 nach telefonischer **Voranmeldung** möglich:

- o beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 1. Stock, Zi. Nr. 107 (Tel. 050 536 18231) als zuständiger Wasserrechtsbehörde,
- o im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sachsenburg (Tel. 04769 2925).

Einwendungen:

Gegen den gegenständlichen Antrag können ab Datum der Veröffentlichung des Edikts bis 01.12.2021 schriftlich Einwendungen bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Kärntner

Landesregierung, Abteilung 8, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail an: abt8.umweltrecht@ktn.gv.at oder per Telefax-Nr.: 050 536 18200) erhoben werden.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der Auflagefrist bis spätestens 01.12.2021 bei der Wasserrechtsbehörde eingebracht werden.

Hinweis: Dieses Edikt wird im redaktionellen Teil der Kleinen Zeitung Kärnten, der Kärntner Kronenzeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Sachsenburg, des Amtes der Kärntner Landesregierung und auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) unter *Service/Amtliche Informationen* kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 99 Abs 1 lit d und 121 Abs 1 und 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF und §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG idgF.

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Silke Jabornig-Widowitz, MBA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**AMTSTAFEL DER MARKT-
GEMEINDE SACHSENBURG**

Angeschlagen am: 07.10.2021

Abgenommen am: